

Leitfaden Transformation der Industrie Pilot- und Demonstrationsanlagen

Investitionsförderung

Ausschreibung Juni 2024



Wien, Juni 2024

Inhalt

1.	DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE	3
2.	AUSRICHTUNG DER AUSSCHREIBUNG	5
2.1	Zielgruppe & Fördervoraussetzungen	5
2.2	Gegenstand der Förderung	7
2.3	Projektauswahl und Ausschreibungskriterien	8
2.3.1	Quantitatives Kriterium	8
2.3.2	Qualitative Kriterien	9
2.4	Einreichung	11
2.4.1	Online-Antrag	12
2.4.2	Bekanntgabe der benötigten Förderung	13
2.4.3	Postalische Übermittlung der Bietgarantie	13
2.5	Reihung der Anträge	13
2.5.1	Quantitatives Kriterium	13
2.5.2	Qualitative Kriterien	13
2.5.3	Bewertungsschlüssel	14
2.6	Transformationsplan	14
2.7	Dokumentation der THG-Einsparung und Umwelteffekte	15
2.8	Projektumsetzung und Endabrechnung	15
3.	ABLAUF UND BUDGET	16
3.1	Ablauf und Auswahl der Projekte	16
3.2	Förderungsvertrag	17
3.2.1	Auszahlungsbedingungen	17
3.3	Zeitplan und Einreichfristen	17
3.4	Informationsveranstaltungen	17
3.5	Mittelvergabe und Kombinationsmöglichkeiten	18
3.6	Pönale	18
3.7	Fertigstellungsfrist	19
3.8	Budget	19
3.9	Publizitätsmaßnahmen	19
4.	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	20
5.	DATENSCHUTZ UND VERÖFFENTLICHUNG DER FÖRDERZUSAGEN	20
6.	FORSCHUNGSFÖRDERUNG	20
7.	KONTAKT	21

1. Das Wichtigste in Kürze

Im Rahmen der Förderung der Transformation der Industrie unterstützt das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) über die Umweltförderung im Inland die größtmögliche Reduktion von Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) aus der direkten Verbrennung von fossilen Energieträgern oder unmittelbar aus industriellen Produktionsprozessen, um so zur Dekarbonisierung dieser Wirtschaftsbereiche bis 2040 sowie zur Stärkung des Industrie- und Wirtschaftsstandortes Österreich beizutragen.

Dafür stehen im Rahmen des Umweltförderungsgesetzes (UFG) bis 2030 insgesamt 2,975 Milliarden Euro zur Verfügung.

Die Umstellung von industriellen Prozessen sowie der Aufbau der entsprechenden Werksinfrastruktur erfordern einen hohen Investitionsaufwand sowie frühzeitige Planungssicherheit. Die Technologien, die den Pfad der Industrie hin zur Klimaneutralität ebnen, sind weitestgehend vorhanden, sodass die Weichenstellungen für die industrielle Transformation bereits jetzt gestellt werden können.

Eine zeitgerechte Einleitung der industriellen Transformation ist angesichts der langen Investitionszyklen und Anlagenbetriebsdauern in der Industrie von zentraler Bedeutung, auch für die Erreichung der Energie- und Klimaziele.

Die erste Ausschreibung der Transformation der Industrie startete am 19.05.2023 und war bis 18.09.2023 geöffnet. Im Rahmen dieser Ausschreibung wurden 157,7 Mio. Euro an Förderungen an neun Projekte vergeben.

Die Förderung kann bis zu 80 % der beihilfefähigen Investitionskosten betragen. Die Förderung ist mit maximal 10 Mio. Euro je eingereicherter Maßnahme begrenzt. Unternehmen können mehrere Maßnahmen einreichen (siehe Tabelle 1).

Tabelle 1 - Übersicht Förderung

Fördergegenstand	Förderung
Reduktion von prozessbedingten THG-Emissionen	Bis zu 80 % der beihilfefähigen Investitionskosten, maximal 10 Mio. Euro je eingereicherter Maßnahme

Förderverfahren

Im Rahmen eines kompetitiven Ausschreibungsverfahrens werden förderwerbende Personen dazu eingeladen, transformative Projekte zur größtmöglichen Reduktion von Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) aus der direkten Verbrennung von fossilen Energieträgern oder unmittelbar aus industriellen Produktionsprozessen einzureichen. Ausschlaggebend für die Reihung der eingereichten Förderansuchen und in weiterer Folge für den Zuschlag ist das Verhältnis der beantragten „benötigten Förderung“ in Euro und den gesamten durch die Maßnahme eingesparten THG-Emissionen (CO₂-Äquivalent) einerseits (Gewichtung: 70 %) und das Bewertungsergebnis der qualitativen Ausschreibungskriterien der Projekte durch eine Fachjury andererseits (Gewichtung: 30 %).

Die Vergabe der Förderungsmittel erfolgt auf Grundlage der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)¹. Die Abwicklungsstelle für die Ausschreibung ist die Kommunalkredit Public Consulting (KPC).

¹ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 DER KOMMISSION zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) ABl. Nr. L 187 vom 26.06.2014 S. 1 zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 ABl. Nr. L 167 vom 30.06.2023 S. 1

Zeitplan & Budgetpfad

Für das Programm der Transformation der Industrie stehen im Rahmen des UFG in Summe 2,975 Mrd. Euro bis 2030 zur Verfügung. Für die Ausschreibung Juni 2024 zur **Förderung von Investitionskosten** stehen **85 Mio. Euro** für Industrieanlagen und Pilot-/ Demonstrationsanlagen zur Verfügung. **Davon fallen 70 Mio. Euro auf Industrieanlagen und 15 Mio. Euro auf Pilot- und Demonstrationsanlagen.** In den Folgejahren bis 2030 werden weitere Ausschreibungen, sowohl zur Förderung von Investitionskosten als auch zur Förderung von laufenden Kosten (Transformationszuschuss; eine erste Ausschreibung zur Förderung von laufenden Kosten startet voraussichtlich im Jahr 2025), stattfinden.

Einreichung

Die Ausschreibung startet am 19.06.2024 und ist bis **19.09.2024 um 14:00 Uhr (CEST)** geöffnet.

Nicht fristgerecht eingereichte Unterlagen können nicht berücksichtigt werden. Unvollständige Anträge werden vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.

Umsetzungsfristen

Es gelten für alle geförderten Projekte folgende Fristen für die Übermittlung von Unterlagen an die KPC:

Fertigstellungsanzeige der eingereichten Maßnahme:

Bis spätestens 30.09.2029: Übermittlung der durch die förderwerbende Person ausgestellten Fertigstellungsanzeige zum Nachweis der vollständigen Umsetzung des beantragten Vorhabens.

Endabrechnung & Nachweis THG-Einsparung

Bis spätestens 01.12.2030: Übermittlung der gesammelten Betriebsdaten in einem Gutachten über zwölf Monate als Nachweis der THG-Einsparung und vollständigen Endabrechnung der eingereichten Maßnahme.

Umsetzung der eingereichten Maßnahme:

Der Projektstart ist nach Einreichung der notwendigen Unterlagen (siehe Kapitel 2.4) möglich. Zu diesem Zeitpunkt besteht kein Anspruch auf eine Förderung. Ein Förderungsvertrag kommt erst mit dem Datum zustande, an dem die vorbehaltlose Annahmeerklärung des Förderungsvertrags über die dafür vorgesehene Onlineplattform bei der KPC eingelangt ist.

2. Ausrichtung der Ausschreibung

Ziel der gegenständlichen Ausschreibung ist es, transformative Projekte in Österreich, die in den Sektoren gemäß UFG Anhang I angesiedelt sind, zu fördern.

Im Rahmen der Förderung der Transformation der Industrie unterstützt die Umweltförderung im Inland, im Sinne des § 23 UFG, die größtmögliche Reduktion von THG-Emissionen aus der direkten Verbrennung von fossilen Energieträgern oder unmittelbar aus industriellen Produktionsprozessen, um so zur Dekarbonisierung dieser Wirtschaftsbereiche bis 2040 sowie zur Aufrechterhaltung und Stärkung des Industrie- und Wirtschaftsstandortes Österreich beizutragen.

2.1 Zielgruppe & Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigt sind alle Unternehmen² gemäß UFG Anhang I³, deren Betriebsstandort oder Anlage sich in Österreich befindet. Dabei sind auch jene Anlagen umfasst, die dem EU-Emissionshandel unterliegen.

Die Umsetzung der Maßnahme hat am Betriebsstandort der Anlage mit historischen THG-Emissionen in Österreich zu erfolgen.

Die in der Tabelle 2 dargestellten Mindestkriterien und Anforderungen (Punkt 1 bis Punkt 6) sind für eine Teilnahme an der Ausschreibung einzuhalten und im Antrag nachzuweisen.

Die Antragstellung als Konsortium beziehungsweise Zusammenschluss mehrere Unternehmen ist möglich. Bildung von Konsortien zur Durchführung von Forschungstätigkeiten oder Förderung von Forschungsaktivitäten sind in dieser Ausschreibung nicht möglich (Kombinationsmöglichkeiten siehe Punkt 3.5).

Vor Antragstellung als Konsortium ist ein Konsortialführer oder eine Konsortialführerin zu definieren.

Der Konsortialführer oder die Konsortialführerin muss im Rahmen dieser Ausschreibung folgende Punkte erfüllen:

- ist förderwerbende Person und damit auch förderungsempfangende Person.
- ist ein Unternehmen mit historischen THG-Emissionen, die auf Grundlage einer Tätigkeit gemäß UFG Anhang I emittiert werden.
- muss die THG-Reduktion aus der Verbrennung von fossilen Energieträgern oder unmittelbar aus industriellen Produktionsprozessen aufweisen.
- muss die THG-Einsparung/Umwelteffekt in der Förderungsvertragslaufzeit nachweisen.
- hat den Konsortialvertrag oder ein vergleichbares Dokument, der die gemeinsame Projektumsetzung bestätigt, bei Antragstellung einzubringen.

² Unternehmen sind nicht antragsberechtigt, wenn gegen sie von der EU oder deren internationalen Partnern Sanktionen verhängt wurden oder die Beihilfe die Ziele der betreffenden Sanktionen untergraben würde (zum Beispiel: Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren). Anträge solcher Unternehmen werden nicht geprüft und aus dem Vergabeverfahren ausgeschlossen.

³ UFG – [Umweltförderungsgesetz](#)

Tabelle 2 – Anforderungen und Mindestkriterien der Maßnahme

Projektart	Anforderungen und Mindestkriterien
1a. EU-ETS-Projekte ⁴ mit Produktbenchmark oder Wärme- und Brennstoff-Benchmarks	Die mit der Maßnahme angestrebten Prozessemissionen der eingereichten Maßnahme pro Produktionseinheit müssen unter dem EU-ETS-Benchmark⁵ liegen. oder Die mit der Maßnahme realisierte THG-Einsparung erreicht mindestens 60 % (im Mittel über die angegebene Laufzeit) im Vergleich zur Ausgangssituation (bezogen auf den geförderten Anlagenteil und bei einer gleichbleibenden Produktion). oder Die Maßnahme erreicht eine absolute Emissionsreduktion von 50.000 t CO₂-Äquivalent pro Jahr im Vergleich zur Ausgangssituation (bezogen auf den geförderten Anlagenteil und bei einer gleichbleibenden Produktion).
1b. Non-ETS-Projekte	Die mit der Maßnahme realisierte THG-Einsparung erreicht mindestens 60 % (im Mittel über die angegebene Laufzeit) im Vergleich zur Ausgangssituation (bezogen auf den geförderten Anlagenteil und Produktionseinheit).
2. Alle Projekte	Die bestehenden Anlagen am Betriebsstandort der eingereichten Maßnahme emittieren mindestens 10.000 t CO ₂ Äqu. / Jahr
3. Alle Projekte	Darstellung der technischen Reife gemäß „technology readiness level (TRL)“ ⁶ . Voraussetzung: <ul style="list-style-type: none"> • für Pilot- / Demoanlage ein TRL von 6 bis 7 • für Industrieanlage ein TRL ≥ 8 (siehe Leitfaden Industrieanlagen)
4. Alle Projekte	Die Mindestinvestitionskosten für das Projekt zur Umsetzung der eingereichten Maßnahme betragen 2,5 Mio. Euro
5. Alle Projekte	Vorhandensein eines Transformationsplans am Betriebsstandort (Details siehe Kapitel 2.6) der bestehenden Anlage
6. Alle Projekte	Nachweis der Antragsberechtigung gemäß UFG Anhang I, durch eine Klassifikations-Mitteilung. (zum Beispiel Statistik Austria)

⁴ Darunter sind Maßnahmen zu verstehen, die eine Auswirkung auf den erzielten EU-ETS-Wert der Anlage zur Folge haben.

⁵ [Durchführungsverordnung \(EU\) 2021/447](#), zur Festlegung angepasster Benchmarkwerte für die kostenlose Zuteilung von Emissionszertifikaten für den Zeitraum 2021–2025 gemäß Artikel 10a Absatz 2 der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Abl. Nr. L 87 vom 15.3.2021, S.29

⁶ Definition der TRL nach der [MITTEILUNG DER KOMMISSION über „Eine europäische Strategie für Schlüsseltechnologien – Eine Brücke zu Wachstum und Beschäftigung“](#), COM(2012) 341 final, vom 26.6.2012.

2.2 Gegenstand der Förderung

Im Zuge dieser Ausschreibung sind Maßnahmen antragsberechtigt, die den Artikeln 36, 38 und 41 der „Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO“⁷ sowie in Umsetzung dieser Verordnung die jeweiligen Bestimmungen der Investitionsförderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung im Inland (InvestFRL 2022) in der geltenden Fassung, zuordenbar sind.

Hierbei handelt es sich um Investitionen:

- zum effizienten Einsatz von Energie
- zur Umstellung und/oder zum effizienten Einsatz erneuerbarer Energieträger, einschließlich deren Speicherung zur späteren Nutzung, in ortsfesten Anlagen
- zur sonstigen Vermeidung oder Verringerung von Treibhausgasemissionen.

Für Projekte im Zusammenhang mit Energie aus Biomasse, muss diese den Nachhaltigkeitsanforderungen des Artikels 29 der Richtlinie (EU) 2018/2001⁸ und anderen Rechtsakten der EU genügen.

Für Projekte im Zusammenhang mit Carbon Capture and Storage (CCS) sowie Carbon Capture and Utilisation (CCU) gelten zusätzlich folgende Kriterien:

- CCS: Treibhausgasemissionen müssen gemäß der CCS Richtlinie⁹ abgeschieden und dauerhaft gespeichert werden. Die in der Richtlinie gegenständlichen genannten Anforderungen sind zu erfüllen.
- CCU: Treibhausgasemissionen müssen
 - in einem Erzeugnis durch einen aktiven und kontrollierten Nutzungsprozess chemisch gebunden worden sein, der die Messung und Bestimmung der Menge an Treibhausgasäquivalent ermöglicht, die während des Nutzungsprozesses gebunden wurde. Das Treibhausgasäquivalent, das vor dem Nutzungsprozess im Material vorhanden war oder nach dem Nutzungsprozess auf natürliche Weise aus der Atmosphäre oder anderen Quellen absorbiert wurde, ist dabei nicht zu berücksichtigen; und
 - dauerhaft chemisch in einem Erzeugnis gebunden bleiben und bei normaler Verwendung des Erzeugnisses, einschließlich aller normalen Tätigkeiten, die nach dem Ende der Lebensdauer des Erzeugnisses stattfinden, über einen Zeitraum von mindestens mehreren Jahrhunderten nicht in die Atmosphäre entweichen. Produkte, die bei normaler Verwendung, einschließlich der normalen Tätigkeiten am Ende der Lebensdauer, einer Verbrennung bei hohen Temperaturen, wie sie bei der Müllverbrennung auftreten, ausgesetzt werden können, gelten nicht als dauerhaft chemisch gebunden.

Nicht gefördert werden Maßnahmen:

- die im Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG)¹⁰ gefördert werden können.
- die an Anlagen umgesetzt werden sollen, die noch nicht in Betrieb sind.
- für die innerhalb der Förderungsvertragslaufzeit eine Tarifförderung oder Marktprämie in Anspruch genommen wird.
- die bereits eine Förderungszusage für die „Transformation der Wirtschaft“ und/oder die „Transformation der Industrie, Ausschreibung Mai 2023“ erhalten haben.
- die insgesamt zu einer Kapazitätserweiterung der Anlage führen. Die Produktion der bestehenden Anlagen mit den historischen THG-Emissionen ist im Ausmaß der Produktion der geförderten Anlage zu reduzieren.

⁷ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) ABl. Nr. L 187 vom 26.06.2014 S. 1 zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 ABl. Nr. L 167 vom 30.06.2023 S. 1

⁸ Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82), zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates (ABl. L, 2023/2413, 31.10.2023).

⁹ RICHTLINIE 2009/31/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. April 2009 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid und zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates sowie der Richtlinien 2000/60/EG, 2001/80/EG, 2004/35/EG, 2006/12/EG und 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006

¹⁰ Bundesgesetz über den Ausbau von Energie aus erneuerbaren Quellen (Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz – EAG), BGBl. I Nr. 150/2021, in der geltenden Fassung

- bei denen Investitionen in Aggregate getätigt werden, die fossile Energieträger einsetzen.
- bei denen die erzeugten Produkte, erst durch den Einsatz von Dritten die THG-Einsparung generieren.
- Kälteanlagen mit GWP ≥ 150 und Wärmepumpen mit GWP ≥ 2.000

Es sind die unter Kapitel 2.1 sowie Kapitel 3.5 angeführten Details zur Mittelvergabe und zur Kombination mit anderen Fördermitteln zu beachten.

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen.

2.3 Projektauswahl und Ausschreibungskriterien

Die Reihung der Projekte erfolgt gemäß AGVO durch ein kompetitives Ausschreibungsverfahren anhand der nachfolgend beschriebenen Gewichtung eines quantitativen und mehrerer qualitativer Kriterien. Die Förderung der eingereichten Maßnahmen erfolgt gemäß dieser Reihung innerhalb des verfügbaren Budgets der Ausschreibung. Es werden nur jene Projekte bewertet, die auch formal korrekt eingereicht wurden und die dargelegten Mindestkriterien (siehe Tabelle 2) erfüllen. Die angegebene Laufzeit der eingereichten Anlage beginnt mit dem Zeitpunkt der Aufzeichnung der THG-Emissionen und beträgt mindestens drei Jahre.

2.3.1 Quantitatives Kriterium

Das quantitative Reihungskriterium wird aus der "benötigten Förderung" in Relation zur angegebenen jährlichen THG-Einsparung (in CO₂-Äquivalent) gebildet und trägt mit einer Gewichtung von 70 % zur Reihung der Maßnahme bei.

Die Angabe der benötigten Fördersumme ist von den förderwerbenden Personen selbst zu definieren (siehe Kapitel 2.4.2, Dokument4).

Die Darstellung der THG-Einsparung hat über historische Betriebsdaten der Anlage am Betriebsstandort der Maßnahme zu erfolgen. Es müssen die Betriebsdaten der letzten zehn Kalenderjahre als Referenz für die in der Berechnung angeführten THG-Einsparung herangezogen werden. Bei Anlagen mit Betriebsdaten für einen geringeren Zeitraum als zehn Jahre, zum Beispiel bei Anlagen, die innerhalb der letzten zehn Jahre umgebaut wurden und sich daher das Wesen der Anlage verändert hat (zum Beispiel Kapazitätsänderung, Wechsel des Primärenergieträgers), werden die Betriebsdaten aus diesem Zeitraum herangezogen.

Hinweis: Wurde am Betriebsstandort der beantragten Maßnahme bereits ein Projekt mit den Ausschreibungen der „Transformation der Wirtschaft“ oder „Transformation der Industrie“ gefördert, können die historischen Betriebsdaten (THG-Emissionen) der ursprünglichen Anlage nicht ein weiteres Mal berücksichtigt werden.

Die Grundlage für die Berechnung der zukünftigen THG-Einsparung bildet die Methodik des Europäischen Innovationsfonds (EIF) gemäß dem Dokument „Methodology for GHG Emission Avoidance Calculation“ (Version 3.1, 01.03.2024). Hierbei ist die Summe aller THG-Emissionen in CO₂-Äquivalent pro Jahr über mindestens drei Jahre, ab Beginn der Aufzeichnungen der THG Emissionen, anzugeben.

In Abweichung zu den Angaben in der Methodologie sind folgende Rahmenbedingungen für die Darstellung und Berechnung der THG-Emissionen im Rahmen der Ausschreibung anzusetzen:

- Die in der Methodologie ausgewiesenen Vereinfachungen für „Small Scale Projekte“ sind zu berücksichtigen.
- Für den Referenzzustand sind ausschließlich die historischen Betriebsdaten (THG-Emissionen) der bestehenden Anlage heranzuziehen.
- Für die Bewertung der THG-Einsparung werden die THG-Emissionen der Pilot-/Demonstrationsanlage auf die Produktionskapazität der bestehenden Anlage mit historischen Betriebsdaten hochskaliert. Der sich ergebende Skalierungsfaktor ist nachvollziehbar darzustellen und zwingend anzugeben (siehe Kapitel 2.4.1).
- Die Systemgrenze wird auf den Betriebsstandort der Maßnahme festgelegt.
- Bei Auslagerung von Prozessschritten an andere Standorte, zählt die damit verbundene Reduktion von THG-Emissionen am Betriebsstandort nicht als THG-Einsparung im Sinne der Ausschreibung.

Für die Bewertung des quantitativen Kriteriums, wird der Wert der THG-Reduktion aus dem übermittelten *Dokument2 – THG-Emissionen* (siehe Kapitel 2.4.1) entnommen. Andere im Antrag angegebenen Werte für THG-Emissionen oder THG-Reduktionen werden nicht für die Bildung des quantitativen Kriteriums herangezogen.

Das offizielle Dokument der Europäischen Kommission sowie die Vorlagen für die Berechnung der THG-Einsparung stehen im Downloadbereich der KPC zur Verfügung.

2.3.2 Qualitative Kriterien

Die qualitativen Kriterien tragen mit einer Gewichtung von 30 % zur Reihung der Projekte bei und setzen sich aus drei Bewertungskriterien zusammen. Die Bewertungskriterien sind in Tabelle 3 definiert und sind im Rahmen des Projektantrags darzustellen. Diese werden von Fachexperten und Fachexpertinnen einer Fachjury bewertet. Es ist die Vorlage der KPC zu verwenden. Diese steht im Downloadbereich der KPC zur Verfügung.

Info: Die Jury führt ihre Bewertung anhand der von den förderwerbende Personen übermittelten Unterlagen durch. Daher sind eine projektspezifische Darstellung sowie eine übersichtliche und strukturierte Aufbereitung der geforderten Inhalte unerlässlich. Nicht nachvollziehbare oder vollständig ausgeführte Argumentationen können nicht beurteilt werden und erhalten dadurch von der Jury weniger Punkte. Eine Bewertung kann ausschließlich anhand der übermittelten Unterlagen erfolgen.

Tabelle 3 – Qualitative Kriterien – Bewertungskriterien

Qualitative Kriterien

1. Projektreife

Im Rahmen der Darstellung der Projektreife soll anhand folgender Punkte dargelegt werden, dass die eingereichte Maßnahme innerhalb von 4 Jahren umgesetzt werden kann.

- Beschreibung der „**Technische Reife**“ des Projektes:
technische Realisierbarkeit der Vermeidung von Treibhausgasemissionen innerhalb der Betriebsumgebung des Projekts; Verständnis von Technologie und damit verbundenen technischen Risiken und vorgeschlagenen Maßnahmen zur Risikominderung; Qualität, Nachvollziehbarkeit und Konsistenz der im Antrag enthaltenen Informationen.
- Beschreibung der „**Finanziellen Reife**“ des Projektes:
Nachvollziehbarkeit des Geschäftsmodells, Businessplans und Finanzmodells; Liefer- und Abnahmeverträgen; Konsistenz des Finanzierungsplans entlang der Projektmeilensteine und der erwarteten Finanzierungsquellen, Angabe weiterer Finanzierungsquellen; Verständnis der geschäftlichen und finanziellen Risiken des Projekts und Qualität der vorgeschlagenen Maßnahmen zur Risikominderung.
- Beschreibung der „**Betrieblichen Reife**“ des Projektes:
Nachvollziehbarkeit und Detaillierungsgrad des Projektdurchführungsplans, der alle relevanten Projektmeilensteine zur Umsetzung der THG-Einsparungen umfasst; Sachstand und Nachvollziehbarkeit des Plans zur Erlangung erforderlicher Genehmigungen, Lizenzen und anderer Regulierungsverfahren; Strategie zur Gewährleistung der öffentlichen Akzeptanz; Verständnis der Umsetzungsrisiken des Projekts, einschließlich der Risiken, die sich aus Abhängigkeiten von anderen Projekten ergeben, die außerhalb der Grenzen des Projekts liegen, und Nachvollziehbarkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen zur Risikominderung; Qualität, Nachvollziehbarkeit und Konsistenz der im Antrag enthaltenen Informationen.
- Darstellung der **Projektdurchführbarkeit** der eingereichten Maßnahme.

2. Ökologische Nachhaltigkeit

- Darstellung und Beschreibung des möglichen **Energieeffizienzgewinnes** der sich durch Umsetzen der Maßnahme im Vergleich zum aktuellen Betrieb der Anlage ergibt. Sowie allfällige Angabe zur Senkung des Output-spezifischen Energieeinsatzes (Primärenergieeinsatz am Werkstor) der Anlage, inklusive der Energieumwandlung im Werk.
- Darstellung und Beschreibung der **effizienten Nutzung von Ressourcen** durch Umsetzen der Maßnahme oder Darstellung anderer Wege, um Ressourcenengpässen entgegenzuwirken, insbesondere in Bezug auf die Verringerung des Verbrauchs und die effizientere Nutzung kritischer Rohstoffe, Biomasse und anderer knapper Ressourcen sowie in Bezug auf Kreislauffähigkeit, Recycling und Wiederverwertbarkeit dieser Ressourcen.
- Darstellung und Beschreibung weiterer positiver oder negativer **Umweltauswirkungen** des umzusetzenden Projekts wie beispielsweise Vermeidung oder Verminderung der Verschmutzung von Luft, Wasser oder Boden; Flächenverbrauch; Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme; Abfallvermeidung o.ä.

3. Ökonomische Nachhaltigkeit

- Angaben zur **Wertschöpfung in Österreich** durch Darstellung von Änderungen der betroffenen Wertschöpfungskette der Maßnahme im Vergleich zum gegenständlichen Verfahren und welche Auswirkung der Technologiewechsel auf diese hat.
- Darstellung wie die **Standortsicherung** durch die eingereichte Maßnahme sichergestellt werden kann

- Angaben zur **Multiplizierbarkeit** der eingereichten Maßnahme durch die Darstellung, welche Aspekte der Implementierung einer technischen Entwicklung bedürfen (zum Beispiel Engineering), und welche Möglichkeiten es gibt, dies auf andere, ähnliche Produktionsanlagen (zum Beispiel an anderen Standorten) anzuwenden.

4. Innovationsgrad

- Angaben zum **Innovationsgrad**:
Ausmaß, in dem der Innovationsgehalt des Projekts über den „State of the Art“ auf nationaler Ebene gemessen (bestehende Produkte, Verfahren et cetera) hinausgeht; Qualität, Nachvollziehbarkeit und Konsistenz der im Antrag enthaltenen Informationen.

5. Skalierbarkeit

- Darstellung der **Skalierbarkeit am Betriebsstandort**:
Angaben in Bezug auf den Einsatz der eingereichten Technologien oder Lösungen, einschließlich Darstellung wie die bestehende Anlage durch die Technologie der Pilot-Demonstrationsanlage abgelöst wird (Skalierungsschritt).
- Darstellung der **Skalierbarkeit**:
Angaben in Bezug auf einen möglichen Technologietransfer des Projekts auf andere Prozesse oder Standorte.

2.4 Einreichung

Projektanträge sind bei der KPC **bis spätestens Donnerstag, 19.09.2024, 14:00 Uhr (CEST)** online einzubringen. Nicht fristgerecht eingereichte Unterlagen werden nicht berücksichtigt. Eine spätere Einreichung wird nicht mehr angenommen und führt automatisch zum Ausschluss aus dem Auswahlverfahren.

Die Projekte sind ausschließlich als Online-Antrag über die [Webseite](#) der KPC einzureichen. Die Bankgarantie/Bietgarantie ist postalisch zu übermitteln (siehe Punkt 2.4.3).

Die Einreichung wird in 2 Schritten durchgeführt, dem Online-Antrag (siehe 2.4.1) und der Bekanntgabe der benötigten Förderung (siehe 2.4.2). Achtung! Eine postalische Übermittlung der Angabe zur benötigten Förderung ist nicht möglich.

Da es sich um eine kompetitive Ausschreibung handelt, können förderwerbende Personen ihre Unterlagen nach Absenden nicht mehr ändern. Jede Einreichung ist nach Absenden endgültig. Im Zuge der Projektbeurteilung kann es zu Nachfragen zu den übermittelten Projektunterlagen von Seiten der KPC kommen.

Jede Maßnahme kann nur einmalig eingereicht werden. Mehrfacheinreichungen derselben Maßnahme werden nicht berücksichtigt und führen zum Ausschluss der betroffenen Anträge aus der Ausschreibung.

Ein Unternehmen kann mehrere Maßnahmen einreichen, jedoch muss jede eingereichte Maßnahme die Kriterien der Ausschreibung erfüllen und muss unabhängig von der oder den anderen eingereichten Maßnahme(n) umsetzbar sein.

Die Einreichung (Online-Antrag abgeschlossen sowie Bekanntgabe der benötigten Förderung) muss vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, bei der KPC als Abwicklungsstelle erfolgen, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist.

2.4.1 Online-Antrag

Die Einreichung des Online-Antrags ist nur elektronisch über die [Webseite](#) der KPC möglich und hat vollständig und rechtzeitig bis zum Ende der Einreichfrist zu erfolgen. Im Zuge des Online-Antrags ist bekanntzugeben, ob es sich bei der Maßnahme im Sinne der Ausschreibung um eine Industrieanlage oder Pilot-/Demonstrationsanlage handelt.

Die zu Verfügung gestellten Vorlagen sind zwingend zu verwenden, andernfalls führt dies zum Ausschluss aus dem Ausschreibungsverfahren.

Nachdem der Online-Antrag abgeschickt wurde, wird eine automatische Bestätigung ausgeschickt.

Für die Teilnahme an der Ausschreibung sind folgende Dokumente mit dem angeführten Inhalt online einzureichen:

- **Dokument1 – Projektangaben (etwa 2.000 Zeichen):**
 - Einführende Unternehmensbeschreibung.
 - Beschreibung der Anlage, an der die Maßnahme umgesetzt wird.
 - Darstellung der Ist-Situation (inklusive Angabe des eingesetzten Energieträgers und des jährlichen Energieverbrauchs in kWh).
 - Technische Beschreibung der Maßnahme (inklusive Angabe des eingesetzten Energieträgers und des jährlichen Energieverbrauchs in kWh).
 - Angabe der THG-emissionsrelevanten Anlagenteile und Investitionskosten (Kostenaufstellung) der Maßnahme.
 - Darstellung sowie Bestätigung durch die förderwerbende Person, dass die Anforderungen und Mindestkriterien gemäß Tabelle 2 erfüllt sind.
 - Angabe und Beschreibung des Skalierungsfaktors zur Berechnung der THG-Emissionen der Pilot-/Demonstrationsanlage, um die Produktionskapazität der Anlage mit historischen Betriebsdaten zu erreichen (siehe Punkt 2.5.1).
 - Für EU-ETS-Projekte: Angabe des aktuellen EU-ETS Werts der Anlage vor Umsetzung der Maßnahme und welcher EU-ETS Wert mit Umsetzung der Maßnahme erzielt wird, sowie den für die Anlage relevanten EU-ETS-Benchmark.
 - Detaillierte Angaben zum Zeitplan der Umsetzung inklusive Meilensteine.
 - Das Monitoringkonzept (siehe Kapitel 2.7).
 - Nachweis der Antragsberechtigung gemäß UFG Anhang I, durch eine Klassifikations-Mitteilung. (zum Beispiel Statistik Austria)
 - Kurzdarstellung des Projekts sowie wesentlicher technischer Daten auf einer Seite (zur allfälligen Veröffentlichung geeignet im Falle einer Genehmigung der Förderung)

- **Dokument2 – THG-Emissionen:**

Einsparung der THG-Emissionen gemäß der Tabelle 2, nachgewiesen über den Vergleich mit historischen Betriebsdaten (siehe Kapitel 2.3.1). Die Berechnung der Reduktion der THG-Emission ist in Form der ausgefüllten Vorlage (GHG-Calculator) abzugeben, welches im Downloadbereich der KPC zur Verfügung steht. Die Laufzeit des Förderungsvertrags wird mit Hilfe der ausgefüllten Vorlage und der darin angegebenen jährlichen THG-Einsparung (ausgefüllten Spalten mindestens drei Jahre bis maximal zehn Jahre) definiert.

- **Dokument3 – qualitative Kriterien:**

Dokument mit Beschreibung der qualitativen Kriterien (siehe Tabelle 3). Es ist die Vorlage der KPC zu verwenden. Diese steht im Downloadbereich der KPC zur Verfügung.

2.4.2 Bekanntgabe der benötigten Förderung

Nach Überprüfung der Kontaktdaten wird eine Benachrichtigung an die im Online-Antrag angegebene Person „Ansprechpartner:in des Antragstellers“ versendet. In dieser Benachrichtigung ist der Link für die Übermittlung des Dokument4 – benötigte Förderung enthalten.

Das Dokument4 – benötigte Förderung, ist **bis spätestens Donnerstag, 26.09.2024, 14:00 Uhr (CEST)** hochzuladen.

- **Dokument4 – benötigte Förderung:**

Für die Angabe der „benötigten Förderung“ ist ausschließlich das offizielle Datenblatt der KPC zu verwenden, welches im Downloadbereich der KPC zur Verfügung steht.

2.4.3 Postalische Übermittlung der Bietgarantie

- **Dokument5 – Bietgarantie:**

Die Bietgarantie (bid bond) über EUR 100.000 ist ausnahmslos postalisch zu übermitteln (siehe Kapitel 3.6).

Zur Anerkennung der Einreichfrist (19.09.2024) gilt der Poststempel. Eine später abgesendete Bietgarantie kann nicht anerkannt werden und führt automatisch zum Ausschluss aus dem Auswahlverfahren

2.5 Reihung der Anträge

Ist der Antrag vollständig, fristgerecht und formal korrekt bei der KPC eingebracht worden (siehe Kapitel 2.4), wird nach Ende der Ausschreibung mit der fachlichen Prüfung durch die KPC begonnen. Die Projekte werden gem. § 25 Ziffer 4 lit. b UFG auf die formalen und inhaltlichen Voraussetzungen im Sinne der Vorgaben des UFG, der Förderungsrichtlinien, der beihilfenrechtlichen Vorgaben und der Ausschreibungskriterien (Vollständigkeit und Einhalten der Mindestanforderung, siehe Tabelle 2 – Anforderungen und Mindestkriterien der Maßnahme) von der KPC geprüft; - unvollständige Projekte werden aus dem weiteren Prozess ausgeschieden.

Im nächsten Schritt werden jene Projekte, welche die formalen und inhaltlichen Voraussetzungen erfüllen, hinsichtlich der Bewertungskriterien (siehe Tabelle 3) von einer Fachjury beurteilt. Die Punkte werden auf Basis des Bewertungsschlüssels (siehe Kapitel 2.5.3) vergeben.

Die endgültige Reihung der eingereichten Projekte ergibt sich aus der Summe der erreichten Punkte aus dem quantitativen Kriterium (gewichtet mit 70 %) und der erreichten Punkte aus den qualitativen Kriterien (gewichtet mit 30 %). Gemäß dieser Reihung erhalten so lange Projekte einen Zuschlag, bis das vorab definierte zur Verfügung stehende Budget der gegenständlichen Ausschreibung ausgeschöpft ist.

2.5.1 Quantitatives Kriterium

Die Projekte werden gemäß dem Verhältnis aus der „benötigten Förderung“ in Euro und der durchschnittlichen jährlichen Einsparung an THG-Emissionen in CO₂-Äquivalent über die angegebene Laufzeit (siehe Kapitel 2.3.1) aufsteigend gereiht. Hier gilt es zu beachten, dass die tatsächlich emittierten THG-Emissionen der Pilot-/Demonstrationsanlage auf die Kapazität der bestehenden Anlage (Anlage mit historischen Betriebsdaten) hochskaliert (Skalierungsfaktor) werden und daraus die theoretische THG-Einsparung ermittelt wird. In weiterer Folge erhält jenes Projekt die meisten Punkte unter diesem Kriterium, das die günstigste theoretische THG-Einsparung anbietet. Alle weiteren Projekte erhalten jene Punkte, die sie in Bezug zum bestgereihten Projekt und dessen spezifischen Förderbedarf aufweisen (siehe Kapitel 2.5.3).

2.5.2 Qualitative Kriterien

Die Fachexperten und Fachexpertinnen der Fachjury bewerten die einzelnen Projekte anhand der vorgegebenen Bewertungskriterien (siehe Tabelle 3). Jedes Projekt wird separat beurteilt. Die Summe der Punkte aus allen Bewertungskriterien hat eine Gewichtung von 30 %. Die Gewichtung der einzelnen Bewertungskriterien ist in Tabelle 4 dargestellt.

2.5.3 Bewertungsschlüssel

Im Folgenden ist der Punkte- und Bewertungsschlüssel für die Reihung der Industrieanlagen dargestellt.

- Für die Reihung der Anträge werden die Punkte im quantitativen Kriterium mit folgenden Formeln berechnet:

$$\text{Spezifischer Förderbedarf ... } X = \frac{\text{benötigte Förderung in EUR}}{\text{Sf} * \text{angegebene jährliche THG Einsparung in t CO}_2 \text{ äqu}}$$

Sf... Skalierungsfaktor (siehe Punkt 2.3.1)

$$\text{Punkte}_{\text{quan}} = \text{Gewichtung} * \frac{X \text{ der kostengünstigsten Maßnahme}}{X \text{ der zu bewertenden Maßnahme}}$$

- Für die Reihung der Anträge werden die Punkte im qualitativen Kriterium mit folgender Formel berechnet:

$$\text{Punkte}_{\text{qual}} = \text{Gewichtung} * \text{Jurypunkte}$$

- Für die finale Reihung der Anträge werden die Punkte im quantitativen und qualitativen Kriterium summiert:

$$\text{Punkte} = \text{Punkte}_{\text{quan}} + \text{Punkte}_{\text{qual}}$$

Tabelle 4 Übersicht Reihungskriterium für Industrieprojekte (TRL 6-7)

Reihungskriterium	Gewichtung
Quantitativ:	70 %
<ul style="list-style-type: none"> „benötigte Förderung“ in Euro / eingesparte Tonne THG (CO₂-Äquivalent) 	70 %
Qualitativ:	30 %
<ul style="list-style-type: none"> Projektreife 	4 %
<ul style="list-style-type: none"> Ökologische Nachhaltigkeit 	4 %
<ul style="list-style-type: none"> Ökonomische Nachhaltigkeit 	4 %
<ul style="list-style-type: none"> Innovationsgrad 	9 %
<ul style="list-style-type: none"> Skalierbarkeit 	9 %

2.6 Transformationsplan

Im Transformationsplan / Dekarbonisierungspfad am Betriebsstandort sind mindestens folgende Eckpunkte darzustellen:

(Es ist die Vorlage der KPC zu verwenden. Diese steht im Downloadbereich der KPC zur Verfügung.)

- Dekarbonisierungsvorhaben (Maßnahmen und Investitionen) sämtlicher wesentlicher Produktionsschritte, der betroffenen Wertschöpfungskette am betroffenen Betriebsstandort der eingereichten Maßnahme.
- Darstellung des Status Quo und notwendige Schritte (zum Beispiel Teilprojekte) zur Erreichung der Dekarbonisierung des Betriebsstandorts, mindestens 90 % THG-Minderung gegenüber der Ausgangssituation bei Einsatz entsprechender Energieträger und Rohstoffe muss langfristig technisch möglich sein.
- Darstellung von Änderungen der betroffenen Wertschöpfungskette des Betriebsstandorts.

4. Darstellung der Veränderung sowie der durch die Maßnahme gesicherten und/oder zusätzlichen Arbeitsplätze des Betriebsstandorts.
5. Entsprechende Qualifizierungs- und Weiterbildungskonzepte in Hinblick auf sich wandelnde Anforderungs- und Kompetenzprofile der Transformation unter Einbindung des Betriebsrates.
6. Nachweis über die Information sowie die Beratung mit dem Betriebsrat (zum Beispiel Protokoll mit Unterschriften).

2.7 Dokumentation der THG-Einsparung und Umwelteffekte

Die systematische Erfolgskontrolle im Rahmen eines Monitoringsystems untersucht, ob die mit der Projektförderung beabsichtigten Ziele voraussichtlich erreicht werden beziehungsweise erreicht worden sind. Die prognostizierte THG-Einsparung ist über die angegebene Laufzeit nachzuweisen (produktionsabhängig). Details zur Aufzeichnungspflicht sind in Kapitel 3.7 angegeben.

Wird der prognostizierte THG-Einsparungswert (a) entweder über den gesamten Berechnungszeitraum im Durchschnitt (b) oder in zwei aufeinanderfolgenden Berechnungsjahren jeweils um mehr als 25 % unterschritten, so sind weitere Auszahlungen einzustellen und bereits erfolgte Auszahlungen (zzgl. Zinsen gemäß den geltenden Allgemeinen Vertragsbedingungen) zurückzuzahlen.

Detailliertere Angaben zum Förderungsvertrag (siehe Kapitel 3.2) sind im Mustervertrag angegeben, welcher im Downloadbereich der KPC zur Verfügung steht. Der Mustervertrag soll lediglich zur Information dienen und stellt kein verbindliches Vertragsangebot dar. Der finale Förderungsvertrag kann vom Mustervertrag abweichen. In diesem Fall sind nur die Angaben im finalen Förderungsvertrag verbindlich.

Die Basis für den Nachweis der THG-Einsparung bildet das Projektmonitoring. Dazu sind im Projektantrag klare, messbare, projektspezifische Ziele zu definieren, die durch die Projektaktivitäten erreicht werden sollen. Die Ziele sollen sich vor allem auf die Minderung von THG-Emissionen, Energie- und Materialverbräuche sowie andere negative Umweltauswirkungen beziehen. Ein Monitoringkonzept zur Messung der projektspezifischen Ziele und der vorgegebenen Programmindikatoren (siehe Kapitel 2.3.1) ist zu erarbeiten und mit der Antragstellung einzureichen. Das Monitoringkonzept -insbesondere dessen Umsetzbarkeit- liegt, wie die Berechnung der THG-Emissionen, in der Verantwortung der förderwerbenden Person.

Ziel des Monitorings ist es, eine dauerhafte Sicherung des Umwelteffekts am geförderten Betriebsstandort in Österreich sicherzustellen (siehe Kapitel 3.7). Die KPC behält sich eine auszugsweise Prüfung der Monitoringberichte vor.

2.8 Projektumsetzung und Endabrechnung

Die Übermittlung der durch die förderwerbende Person ausgestellten Fertigstellungsanzeige hat bis spätestens 30.09.2029 zu erfolgen.

Nach Umsetzung der Maßnahme wird die THG-Einsparung über zwölf Monate gemäß dem Monitoringkonzept aufgezeichnet. Der Nachweis der THG-Einsparungen (siehe Kapitel 2.3.1) ist mit einem Sachverständigengutachten (Zivilingenieur oder Zivilingenieurin, akkreditierte Stelle, öffentlichen Untersuchungsanstalt oder befähigtes technisches Büro) zu bestätigen. Das Gutachten als Nachweis der THG-Einsparung von zwölf Monaten ist bis spätestens 01.12.2030 an die KPC zu übermitteln.

Bei der Endabrechnung ist der KPC das vollständig ausgefüllte und firmenmäßig gefertigte Endabrechnungsformular zu übermitteln. Die vollständig erfolgten Zahlungen der im Endabrechnungsformular angeführten Rechnungen, welche im Zusammenhang mit dem Umwelteffekt stehen, sind jedenfalls von einer Steuerberatung oder von einer Wirtschaftsprüfung durch Unterschrift am Endabrechnungsformular zu bestätigen.

Nach Übermittlung und Überprüfung der geforderten Projektunterlagen durch die KPC erfolgt die Auszahlung. Die KPC behält es sich vor, einzelne Belege nachzufordern und zu überprüfen.

Die Vorlagen für die Fertigstellungsanzeige und das Endabrechnungsformular sind auf der [Webseite](#) abrufbar und verpflichtend zu verwenden.

3. Ablauf und Budget

3.1 Ablauf und Auswahl der Projekte

Die Einreichung der Antragsunterlagen erfolgt online bei der KPC als der zuständigen Abwicklungsstelle. Berücksichtigt werden nur fristgerechte und vollständige – gemäß den Ausführungen in Kapitel 2.4 – bei der KPC eingereichte Förderungsanträge.

In Abbildung 1 ist der Gesamtprozess der Ausschreibung zur Transformation der Industrie gemäß UFG dargestellt.

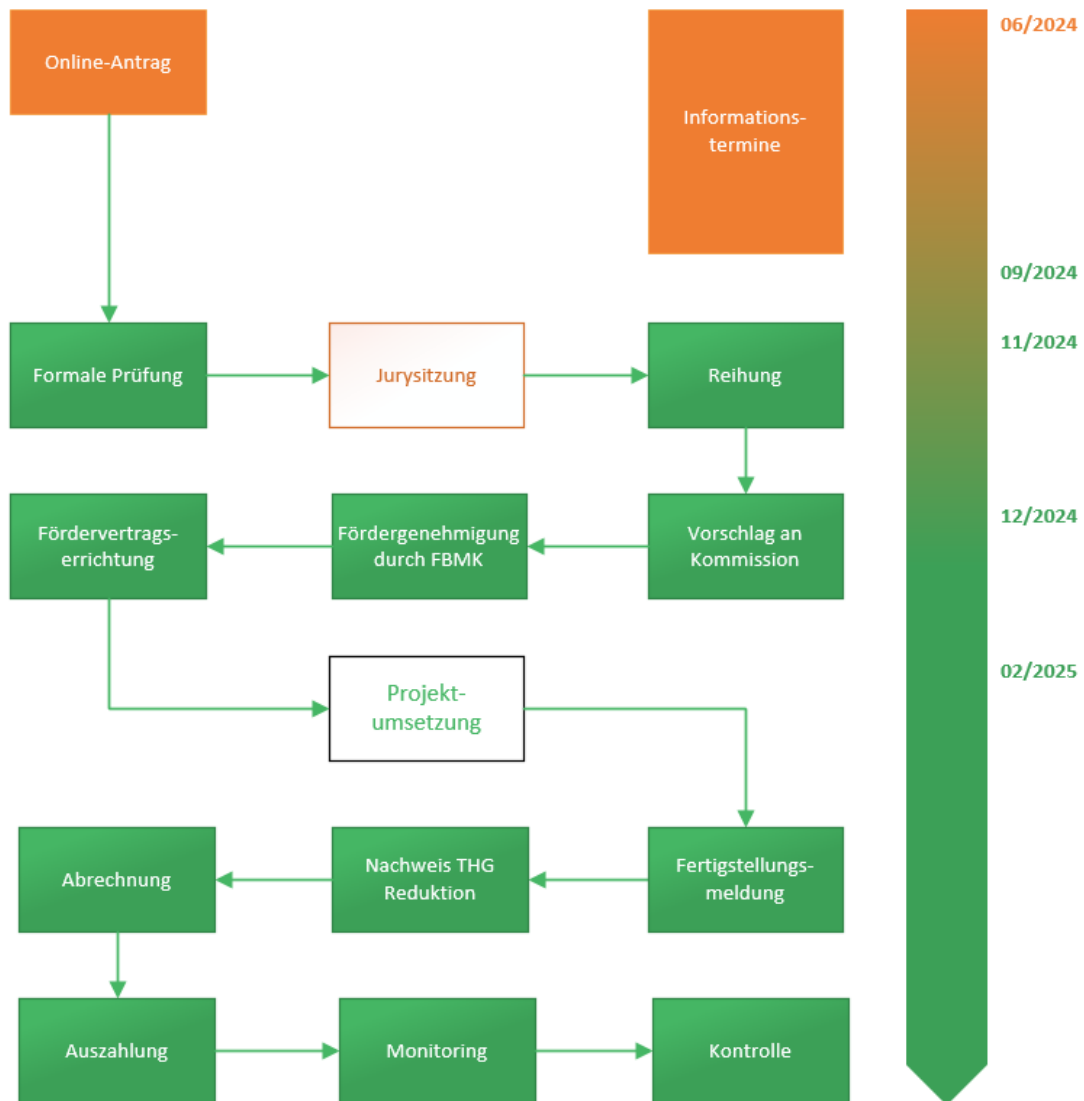


Abbildung 1 - Gesamtprozess Transformation der Industrie

Die eingelangten Förderungsanträge werden anhand des im Kapitel 0 beschriebenen Ablaufs formal geprüft, bewertet und gereiht.

Aufgrund der sich aus dem Prozess ergebenden Projektreihung spricht die Umweltförderkommission eine Förderungsempfehlung aus. Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (FBMK) entscheidet über das Förderungsansuchen unter Bedachtnahme auf die Empfehlung der Umweltförderungscommission. Unvollständige und/oder nicht fristgerecht eingebrachte Förderungsanträge können

bei der Prüfung der Anträge nicht berücksichtigt werden. Projekte, welche die festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllen (siehe Tabelle 2), werden aus formalen Gründen abgelehnt und nicht in die Reihung einbezogen. Auch Projekte, für welche die budgetären Mittel der gegenständlichen Ausschreibung aufgrund ihrer Reihung nicht ausreichen, werden abgelehnt. Die förderwerbenden Personen werden über die Förderentscheidung durch die FBMK voraussichtlich im Dezember 2024 schriftlich von der KPC verständigt.

3.2 Förderungsvertrag

Voraussichtlich im Februar 2025 werden die Förderungsverträge an die förderwerbenden Personen ausgeschickt. Eine Vertragsannahme durch die förderwerbenden Personen hat innerhalb von sechs Monaten nach Vertragsversand durch Rücksenden der unterfertigten Annahmeerklärung zu erfolgen.

Der Mustervertrag steht im Downloadbereich der KPC zur Verfügung.

3.2.1 Auszahlungsbedingungen

Die Auszahlung der Förderung erfolgt gemäß den nachfolgend festgelegten Auszahlungsbedingungen:

Die Auszahlung der zugesicherten Förderung erfolgt in zwei Teilbeträgen, wobei der erste Teilbetrag durch maximal zwei vorangehende Zwischenauszahlungen in maximal drei Etappen ausbezahlt werden kann.

1. Der erste Teilbetrag wird – vorbehaltlich der Möglichkeiten nach Punkt 1. zweiter Absatz - nach Erfüllung der Auszahlungsbedingungen gemäß *Mustervertrag 4.2* ausbezahlt, und zwar in Höhe des geringeren der folgenden zwei Beträge:
 - a) 50 % der vorläufigen maximalen Gesamtförderung; oder
 - b) 40 % der nachgewiesenen getätigten Investitionen gemäß Fertigstellungsanzeige.

Die förderungsnehmende Person hat die Möglichkeit, bereits vor Erfüllung der Auszahlungsbedingungen gemäß *Mustervertrag 4.2*, maximal zwei Zwischenzahlungen für bereits geleistete Investitionen abzurufen, wobei (a) jede begehrte Zwischenzahlung durch Vorlage entsprechender Rechnungen belegt werden muss und (b) der Gesamtbetrag der Zwischenzahlungen zusammen jedenfalls geringer sein muss als der erste Teilbetrag. Nach Erfüllung der Auszahlungsbedingungen gemäß *Mustervertrag 4.2* wird der nach Abzug der etwaigen Zwischenzahlungen verbleibende Betrag des ersten Teilbetrags ausbezahlt.

2. Der zweite Teilbetrag wird nach Erfüllung der Auszahlungsbedingungen gemäß *Mustervertrag 4.3* ausbezahlt. Die Gesamtförderung ist begrenzt mit 80 % der nachgewiesenen Investitionen (Betrag 1) und der vorläufigen maximalen Gesamtförderung (Betrag 2). Der zweite Teilbetrag ergibt sich als Differenz zwischen dem geringeren der beiden zuvor genannten Beträge und der ersten Teilzahlung gemäß Punkt 1.

3.3 Zeitplan und Einreichfristen

Start der Ausschreibung: 19. Juni 2024

Einreichfrist der Ausschreibung: 19. September 2024, 14:00 Uhr (CEST)

Förderentscheidung: im Dezember 2024

3.4 Informationsveranstaltungen

Von der KPC werden Online-Informationstermine angeboten. Im Rahmen dieser Informationstermine können Fragen an die KPC gerichtet werden. Abseits der Online-Informationstermine besteht die Möglichkeit, schriftliche Anfragen an die KPC zu richten. Diese werden – inklusive der Antwort - zeitnah und anonymisiert auf der [Webseite](#) der KPC als **FAQs** veröffentlicht. Wiederholte oder inhaltlich ähnliche Fragestellungen werden einmalig beantwortet.

Ergänzende Fragen zur Ausschreibung sind spätestens 21 Tage vor Ablauf der Einreichfrist, sohin spätestens bis Donnerstag, den 29. August 2024, schriftlich per E-Mail an die KPC unter Angabe der Absenderadresse (E-Mail) zu richten. Die KPC wird Auskünfte schnellstmöglich, spätestens 11 Tage vor Ablauf der Einreichfrist, als FAQs auf der [Webseite](#) veröffentlichen. Nach diesem Termin ist die Möglichkeit der Fragestellung nicht mehr gegeben.

Sämtliche schriftliche Anfragen sowie die Anmeldung zu den Informationsterminen sind an folgende Emailadresse zu richten:

[tdi\(at\)kommunalkredit.at](mailto:tdi(at)kommunalkredit.at)

Anfragen, die über andere Kanäle einlangen (Postweg, Telefon, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen Email-Adressen et cetera) oder dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie übermittelt werden, können nicht berücksichtigt werden und bleiben unbeantwortet. Eine individuelle Beratung kann aufgrund des Gebots der Transparenz nicht erfolgen.

Für diese Ausschreibung sind Online-Informationstermine, organisiert von der KPC, vorgesehen. Die Termine zu den Informationsveranstaltungen werden auf der [Webseite](#) der KPC veröffentlicht.

3.5 Mittelvergabe und Kombinationsmöglichkeiten

Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Investitionszuschusses vergeben.

Die Inanspruchnahmen von Förderungen durch andere öffentliche Rechtsträger für dieselben Investitionskosten sind nicht zulässig. Von einer Teilnahme an dieser Ausschreibung sind Maßnahmen ausgeschlossen, die bereits eine Förderungszusage für die „Transformation der Wirtschaft“ und/oder die „Transformation der Industrie, Ausschreibung Mai 2023“ erhalten haben sowie Maßnahmen die im Rahmen des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG)¹¹ gefördert werden können.

Die Förderintensität ermittelt sich aus der Angabe der beantragten „benötigten Förderung“ (siehe 2.4.2) und darf im Programm Transformation der Industrie 80 % der beihilfenfähigen Investitionskosten nicht übersteigen. Beihilfenfähig sind jene Kosten, welche in direktem Zusammenhang mit dem Umwelteffekt stehen.

Die Vergabe der Mittel erfolgt nach Maßgabe des verfügbaren Programmbudgets entsprechend der Reihung der Projekte. Der zugehörige Prozess gemäß UFG ist in Abbildung 1 dargestellt. Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie entscheidet über das Förderungsansuchen unter Bedachtnahme auf die Empfehlung der Umweltförderungskommission.

Die Kombination mit anderen Förderungen aus nationalen Mitteln ist ausschließlich mit FuE-Programmen, abgewickelt über die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft (FFG), wie zum Beispiel der FTI-Initiative für die Transformation der Industrie, dem Australia-Austria Joint Call 2024: Industrial Decarbonisation, Energieforschung 2024, Kreislaufwirtschaft und Produktionstechnologien 2024 und der IEA Forschungskooperation (insbesondere Schwerpunkt industrielle Energiesysteme und Technologien) zugelassen.

Eine Förderung von Forschungsaktivitäten ist in der gegenständlichen Ausschreibung nicht möglich.

Zugelassen ist auch eine Kombination für Mittel aus EU-Programmen wie zum Beispiel EU-Innovationsfonds, Research Fund for Coal and Steel und LIFE. Die jeweiligen Voraussetzungen der Programme zur Kombination von Fördermitteln sind zu beachten.

3.6 Pönale

Für den Fall, dass

- der Förderungsvertrag für die genehmigte Maßnahme nicht ordnungsgemäß angenommen wird oder
- eine Fertigstellung der Maßnahme nicht erfolgt

ist binnen 14 Tagen ab der ersten Aufforderung durch die KPC oder durch die Förderungsgeberin eine Zahlung in Höhe von 100.000.- zu leisten. Zur Besicherung dieser Forderung ist zum Zeitpunkt der Antragsstellung die Vorlage einer einredefreien Garantie (Bankgarantie/Bietgarantie) eines österreichischen Bankinstitutes über den Betrag von EUR 100.000,- zu Gunsten der Förderungsgeberin, vertreten durch die KPC, für den Zeitraum ab Förderungseinreichung bis zum 31.10.2029 vorzulegen (siehe Punkt 2.4.3).

Die in diesem Zusammenhang von der förderwerbenden Person zu unterzeichnende Erklärung, wird gemeinsam mit dem Dokument4 – benötigte Förderung im Zuge der Online-Antragstellung übermittelt (siehe Punkt 2.4.2).

Bei abgelehnten Projekten kann die Bietgarantie nach dem Erhalt des Ablehnungsschreibens gelöscht werden. Bei geförderten Projekten kann die Bietgarantie frühestens mit dem ersten Teilauszahlungsbetrag > EUR 100.000.- gelöscht werden.

¹¹ Bundesgesetz über den Ausbau von Energie aus erneuerbaren Quellen (Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz – EAG), BGBl. I Nr. 150/2021, in der geltenden Fassung.

Der Umwelteffekt muss unabhängig von der Löschung der Bietgarantie dauerhaft und nachhaltig gesichert werden.

Die Bietgarantie ist an folgende Adresse zu verschicken:

Kommunalkredit Public Consulting GmbH,

Abteilung Klima & Umwelt – **Transformation der Industrie, Ausschreibung Juni 2024**

Türkenstraße 9, 1090 Wien

3.7 Fertigstellungsfrist

Die Anlagen sind spätestens bis zum 30.09.2029 fertigzustellen. Im Anschluss sind die THG-Einsparungen mit einem unabhängigen Gutachten einer befähigten Stelle über zwölf Monate nachzuweisen und gemeinsam mit den Abschlussunterlagen bis zum 01.12.2030 an die KPC zu übermitteln (siehe Kapitel 2.8).

Um eine dauerhafte Sicherung des durch die Förderung intendierten Umwelteffekts und der wirtschaftlichen Effekte (Wertschöpfung, Arbeitsplätze) am geförderten Betriebsstandort in Österreich sicherzustellen, besteht eine Aufzeichnungspflicht der THG-Einsparungen. Bei allen Pilot- und Demonstrationsanlagen müssen Aufzeichnungen der THG-Einsparungen orientiert am geplanten Produktionsniveau über die angegebene Laufzeit (mindestens drei Jahre) ab dem Beginn der Aufzeichnungen der THG-Emissionen geführt werden.

Die KPC behält sich in der Förderungsvertragslaufzeit Kontrollen zur Überprüfung der geförderten Effekte vor. Abweichungen von den im Antrag prognostizierten Umwelteffekten können zu einer Rückforderung der ausbezahlten Förderung führen.

3.8 Budget

Für das Programm Transformation der Industrie im Rahmen der Umweltförderung im Inland stehen bis 2030 insgesamt 2,975 Milliarden Euro zur Verfügung.

Im Zuge dieser Ausschreibung sind aus diesem Budget für Pilot- und Industrieanlagen (TRL 6-7) 15 Millionen Euro reserviert.

3.9 Publizitätsmaßnahmen

Sofern mit der KPC nichts anderes vereinbart wurde, müssen die geförderten Unternehmen über die eingereichte Maßnahme und ihre Ergebnisse gezielte Informationen für mehrere Zielgruppen (einschließlich der Medien und der Öffentlichkeit) bereitstellen. Vor der Durchführung einer Kommunikations- oder Verbreitungsmaßnahme, von der erwartet wird, dass sie eine große Medienwirkung hat, müssen die geförderten Unternehmen die KPC informieren.

Sofern nicht anders mit der KPC vereinbart, sind im Rahmen von Kommunikationsaktivitäten die geförderten Unternehmen dazu angehalten im Zusammenhang mit der Maßnahme (einschließlich Medienarbeit, Konferenzen, Seminare, Informationsmaterial wie Broschüren, Faltblätter, Poster, Präsentationen usw. in elektronischer Form, über traditionelle oder soziale Medien usw.), Verbreitungsaktivitäten und an allen Infrastrukturen, Ausrüstungen, Fahrzeuge, Lieferungen oder wichtigen Ergebnisse, die durch dieses Programm finanziert werden, das Logo des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie sowie folgenden Zusatz anzuführen: „gefördert aus Mitteln der Umweltförderung des BMK“.

Die KPC sowie das BMK haben das Recht, die Ergebnisse der Ausschreibung zu Informations- Kommunikations- und Werbezwecken zu nutzen sowie das Recht nicht-sensible Informationen der geförderten Maßnahmen zu Informations- Kommunikations- und Verbreitungszwecke zu nutzen.

Die geförderten Unternehmen haben zudem auf ihrer Webseite oder sozialen Medien allgemeine Projektinformationen (einschließlich Projektzusammenfassung, Kontaktdaten des Koordinators, gegebenenfalls Partner oder Partnerin, Projektergebnisse, Logo des BMK sowie Verweis auf Förderung durch das BMK) bereitzustellen.

Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit: die geförderten Unternehmen verpflichten sich bei Bedarf dem zuständigen Ressort, dem BMK, zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von nicht vertraulichen Projektinformationen und Bildmaterial für elektronische Disseminationsportale und andere mediale Zwecke.

4. Rechtliche Grundlagen

Die Förderungen werden nach folgenden rechtlichen Grundlagen vergeben:

- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 DER KOMMISSION zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) ABl. Nr. L 187 vom 26.06.2014 S. 1 zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 ABl. Nr. L 167 vom 30.06.2023 S. 1
- Bundesgesetz über die Förderung von Maßnahmen in den Bereichen der Wasserwirtschaft, der Umwelt, der Altlastensanierung des Flächenrecyclings, der Biodiversität und zum Schutz der Umwelt im Ausland sowie über das österreichische JI/CDM-Programm für den Klimaschutz (Umweltförderungsgesetz – UFG), BGBl. Nr. 185/1993, in der geltenden Fassung.
- Investitionsförderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung im Inland

Wir machen darauf aufmerksam, dass für alle eingereichten Projekte das BVergG 2018 zu berücksichtigen¹² ist und förderwerbende Personen, die dem öffentlichen Vergaberecht unterliegen, die geltenden Vergaberechtsbestimmungen einzuhalten haben.

5. Datenschutz und Veröffentlichung der Förderzusagen

Bei einer positiven Förderentscheidung können die Angaben des Förderantrags zur Erstellung von Förderberichten sowie für statistische Auswertungen verwendet werden. Weiters behält sich die KPC gemäß § 12 Abs. 2 Z 10 Investitionsförderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung im Inland das Recht vor, Daten der förderwerbenden Personen und des geförderten Projektes nach Genehmigung der Förderung zu veröffentlichen – sofern für die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich. Details zur Nutzung der Daten sind im Förderungsvertrag geregelt.

6. Forschungsförderung

Für Pilot- und Demonstrationsanlagen im Rahmen der TDI ist eine kombinierte Forschungsförderung bei Programmen der FFG (FTI-Initiative für die Transformation der Industrie“ beziehungsweise Basisprogramme“) möglich. So sollen Innovative Großvorhaben als ein Projektverbund zwischen einem FTI- und einem Pilot- oder Demonstrationsprojekt mit höheren TRLs ermöglicht werden. Dies ist die Grundlage für die nächsten Scale-up Schritte in Richtung großtechnischer Anwendung mit entsprechenden Einreichvolumen.

Für nähere Information siehe auf der Webseite der FFG unter www.ffg.at/FTI-Tdi

Weitere Programme zur Forschungsförderung:

- FTI-Initiative für die Transformation der Industrie: <https://www.klimafonds.gv.at/call/fti-initiative-fuer-die-transformation-der-industrie-erste-ausschreibung/>
- Australia-Austria Joint Call 2024: Industrial Decarbonisation: <https://www.klimafonds.gv.at/call/australia-austria-joint-call-2024-industrial-decarbonisation/>

¹² Es ist insbesondere §4 Absatz 2 zu beachten: Wenn ein öffentlicher Auftraggeber Bauaufträge über Tiefbauarbeiten im Sinne des Anhanges I oder Bauaufträge im Sinne des Anhanges II oder in Verbindung mit solchen Bauaufträgen vergebene Dienstleistungsaufträge einer Einrichtung, die kein öffentlicher Auftraggeber im Sinne des Abs. 1 ist, im Oberschwellenbereich zu mehr als 50 % direkt subventioniert, so gelten bei der Vergabe dieser Bau- und Dienstleistungsaufträge die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

7. Kontakt

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Türkenstraße 9

1090 Wien

[tdi\(at\)kommunalkredit.at](mailto:tdi(at)kommunalkredit.at)

www.umweltfoerderung.at/transformationindustrie1_2024

Impressum

Herausgeber

Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, 1090 Wien
im Auftrag des
Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK),
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Bildrechte:

© Norenko Andrey / Shutterstock

Layout:

Marco Sussitz, KPC
Robin Bardowicks, KPC

 **Bundesministerium**
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

Das BMK unterstützt Unternehmen und Institutionen durch zahlreiche
Förderungen im Bereich Umwelt- und Klimaschutz.